

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 307

ausgegeben am 8. Oktober 2021

Verordnung vom 5. Oktober 2021 über die Abänderung der Verkehrszulassungsverordnung

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBL. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) vom 1. August 1978, LGBL. 1978 Nr. 20, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 42 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 69 Abs. 6

6) Die Verwendung des Kontrollschildes für hintere Lastenträger nach Art. 71 Abs. 1 Bst. g wird im Fahrzeugausweis eingetragen.

Art. 71 Abs. 1 Bst. g und Abs. 4

1) Es werden abgegeben:

- g) Kontrollschilder mit rotem Grund und weisser Schrift für hintere Lastenträger an Motorwagen (Kontrollschild für hintere Lastenträger).

4) Das Kontrollschild für hintere Lastenträger nach Abs. 1 Bst. g ist nur gültig, wenn es zusammen mit den zwei am Motorwagen angebrachten schwarzen Kontrollschildern nach Abs. 1 Bst. a verwendet wird.

Art. 72 Abs. 3 Bst. d

3) Die Kontrollschilder weisen folgende Formate auf, wobei die Ecken mit einem Radius von 1 cm abgerundet sind:

d) Das Kontrollschild für hintere Lastenträger an Motorwagen hat eine Länge von 50 cm und eine Höhe von 11 cm (Langformat).

Art. 93 Abs. 4

4) Ausländische Fahrzeuge müssen das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates nach einem Abkommen nach Abs. 1 Bst. a tragen.

II.

Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Abs. 2 am 1. November 2021 in Kraft.

2) Art. 69 Abs. 6, Art. 71 Abs. 1 Bst. g und Abs. 4 sowie Art. 72 Abs. 3 Bst. d treten am 1. März 2022 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Daniel Risch*
Fürstlicher Regierungschef